

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Grundlage für diese Beschaffungspolitik ist eine Vorlage der OECD. Diese ist zu finden unter: <https://mneguidelines.oecd.org/mining.htm>

In dem Wissen um die möglichen negativen Folgen von Mineralgewinnung, -handel, -umschlag und -ausfuhr aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und um die eigene Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zur Verhinderung einer Konfliktverschärfung, verpflichten wir uns zur Annahme und großflächigen Verbreitung der folgenden Strategie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Sie soll eine gemeinsame Orientierungshilfe für konfliktanfällige Beschaffungsvorgänge und für das Risikobewusstsein unserer Zulieferer vom Zeitpunkt des Abbaus bis hin zur Auslieferung unserer Produkte darstellen. Wir verpflichten uns zur Meidung von wissentlichen Maßnahmen, die zur Finanzierung von uns bekannten Konflikten beitragen könnten und bekennen uns ferner zur Erfüllung aller relevanten Resolutionen zu VN-Sanktionen bzw. zur Erfüllung aller nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung solcher Resolutionen.

1 Ablehnung von Missständen bei Gewinnung, Transport oder Handel mit Mineralien

Wir nehmen unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner an unserem Beschaffungsprozess beteiligten Seite durchgeführte Handlungen hin, schlagen daraus Gewinn, wirken mit oder unterstützen auf irgendeine Art:

- Jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung;
- Jede Form von Zwangsarbeit; dazu zählen auch Aufgaben oder Dienstleistungen, zu denen eine Person unter Androhung einer Strafe gegen ihren Willen gezwungen wird;
- Kinderarbeit außerhalb gesetzlicher Legitimation;
- Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt
- Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

2 Ablehnung jeglicher Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen

Wir nehmen keine direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen durch Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralen hin. „Direkte oder indirekte Unterstützung“ umfasst auch insbesondere den Bezug von Mineralen von, die Leistung von Zahlungen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen oder deren Geschäftspartner, die:

- Die Abbaustätten unrechtmäßig überwachen oder die Transportwege, Umschlagplätze und vorgelagerte Zulieferer in der Lieferkette anderweitig kontrollieren, und/oder
- Unrechtmäßig an den Zugängen zur Abbaustätte, an den Transportwegen oder anderen Umschlagplätzen für Minerale Abgaben verlangen oder Geld bzw. Minerale erpressen, und / oder
- von Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen bzw. internationalen Händlern unrechtmäßig Abgaben verlangen oder Zahlungen erpressen.

3 Öffentliche und private Sicherheitskräfte

Wir lehnen jegliche direkte oder indirekte Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften ab, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben; an den Zugangsstellen zu den Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an den Umschlagplätzen unrechtmäßige Abgaben, Erpressungsgelder oder Minerale verlangen; oder Zwischenhändler, Ausfuhrunternehmen und internationale Händler unrechtmäßig besteuern oder erpressen.

Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Abbaustätten bzw. in den umliegenden Gebieten oder entlang der Transportwege allein in der Wahrung der Rechtstaatlichkeit besteht, einschließlich der Wahrung der Menschenrechte, der Gewährleistung der Sicherheit der Bergarbeiter, der Ausrüstung und Anlagen, sowie in dem Schutz der Abbaustätte und der Transportwege vor einer Beeinträchtigung des rechtmäßigen Abbaus und Handelns.

4 Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Minerale

Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, aushändigen oder fordern und auch keiner Bitte nach Bestechungsgeldern nachgeben, um die Herkunft von Mineralen zu verbergen oder zu verschleiern oder an die Regierung gezahlte Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren zum Zwecke des Mineralabbaus, -handels, -umschlags, -transports oder -exports unzutreffend darzustellen.

5 Geldwäsche

Wir werden jegliche Bemühungen bei der Mitwirkung an der wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche unternehmen bzw. entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn ein begründetes Risiko der Geldwäsche infolge von oder in Verbindung mit Abbau, Handel, Umschlag, Transport oder Ausfuhr von Mineralen besteht, die durch unrechtmäßige Besteuerung oder Erpressung an Zugängen zu Abbaustätten, entlang der Transportwege oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Unternehmen erlangt wurden.

6 Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen

Wir werden sicherstellen, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen abgeführt werden und verpflichten uns, entsprechend der Position des Unternehmens in der Lieferkette, zur Offenlegung dieser Zahlungen gemäß den in der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) festgelegten Grundsätzen.

7 Umsetzung

Gemäß der Position unseres Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns zur Zusammenarbeit mit den Zulieferern, zentralen oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls betroffenen Dritten, um die Erfolge bei der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken nachteiliger Auswirkungen durch nachweisbare, in einem angemessenen Zeitraum getroffene Maßnahmen zu optimieren und nachzuverfolgen.

Die Umsetzung dieser Politik geschieht durch eine sorgfältige Lieferantenauswahl bei der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold, sowie Rohstoffen oder Bauteilen deren wesentlicher Bestandteil diese Materialien darstellen und die bei der Herstellung unserer Produkte eingesetzt werden. Für betroffene Produkte und Lieferanten findet hierfür eine regelmäßige Risikobewertung statt.

Ergibt die regelmäßige Lieferantenqualifikation ein begründetes Risiko, dass vorgelagerte Zulieferer Ihre Ware von einer schwerwiegende Verstöße begehenden Partei beziehen oder aber anderweitig mit ihr in Verbindung stehen oder erhalten wir begründete und nachvollziehbare Hinweise auf solche Umstände, werden wir umgehend alle Geschäftsbeziehungen aussetzen oder beenden, sofern alle Versuche zur Risikoeindämmung gescheitert sind.

8 Bestätigung

Diese Politik wird durch die Geschäftsführung der QSIL Ceramics GmbH verabschiedet.

Auma-Weidatal, April 2024



Jaime Schmitt
Geschäftsführer